

**Satzung  
der Gemeinde Westerholz, Kreis Schleswig-Flensburg,  
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter  
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)  
vom 30.06.2011**

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 02.09.2011 Nr. 28, S. 96-98)

Änderungsdaten: Keine

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Grundsatz](#).....  
[§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister](#).....  
[§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung](#).....  
[§ 4 Ausschussvorsitzende](#).....  
[§ 5 Ersatz von Betreuungskosten](#).....  
[§ 6 Verdienstausfallentschädigung](#).....  
[§ 7 Reisekostenvergütung](#).....  
[§ 8 Abwesenheitsentschädigung](#).....  
[§ 9 Personenbezeichnungen](#).....  
[§ 10 Inkrafttreten](#).....

**§ 1 Grundsatz**

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagererstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

**§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro monatlich.

Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).

Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 12,78 Euro.

- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fachbeiräte, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleistete Tätigkeiten.
- (2) Als Sitzungsgeld werden den Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Verzehrkosten anlässlich der Gemeindevertreter Sitzungen und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen. Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 Euro.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 4 Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 5 Ersatz von Betreuungskosten**

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 6 Verdienstaufschädigung**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschädigung auf Antrag eine Verdienstaufschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschädigung je volle Stunde beträgt 20,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren.

Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Abwesenheitsentschädigung**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, den Mitgliedern der Beiräte und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 9 Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)